

RS OGH 1979/9/19 3Ob528/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.09.1979

Norm

ABGB §896

ABGB §1295 IId4b3

ABGB §1295 II f7a

ABGB §1295 Ia3e

ABGB §1299 G

ABGB §1300 B

Rechtssatz

Regreßhaftung des Schischlepliftherstellers und Schischlepliftlieferanten gemäß§ 1299 ABGB gegenüber dem Vertragspartner, der die Anlage nach dessen Plänen aufstellte, für Fahrgastunfall wegen (auftragsgemäßer) Minderlieferung von Sicherheitseinrichtungen (zu wenig Seilfangschuhe); sie waren Bestandteil der behördlichen genehmigten Eingabeunterlagen des Herstellers und der behördliche Abnahme der Anlage, ohne daß die Behörde bei der Abnahme diesen Mangel beanstandete. Schadensteilung 4:1 zu Lasten des Schleppliftunternehmers, der unter anderen mangelnde Übereinstimmung von Liefervertrag und Einreichungspläne nicht rügte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 528/79

Entscheidungstext OGH 19.09.1979 3 Ob 528/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0017413

Zuletzt aktualisiert am

01.09.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at